

Schaden- und Wertgutachten

TÜV NORD Tipps:

Wie Sie dem Finanzamt entgegensteuern können

Sie sind auf dem Weg zur Arbeit, die aufgehende Sonne blendet, einen Moment nicht aufgepasst, der Vordermann bremst. Rrrumms! Schon ist das Auto ein Fall für die Werkstatt. Glück im Unglück: Unter bestimmten Umständen beteiligt sich der Staat an den Unfallkosten.

Unfallkosten sind Werbungskosten

Wann können Sie die Unfallkosten steuerlich absetzen?

- Wenn der Unfall auf direktem Arbeitsweg passiert ist, können Sie alle Kosten, die nicht durch die Versicherung oder den Arbeitgeber gedeckt sind, im selben Jahr als Werbungskosten absetzen.
- Der Unfall muss auf dem direkten Weg zur Arbeit passieren.
- Es muss sich aber nicht immer um die kürzeste Strecke handeln: Staus, Baustellen oder eine gut ausgebaute Umgehungsstraße sind gute Gründe, eine etwas längere Route zu nehmen.
- Schlecht sieht es aus, wenn der ehemals neu gekaufte Pkw zum Zeitpunkt des Unfalls älter als acht Jahre ist.

So klappt es mit dem Finanzamt

- Sie können die Unfall-Kosten im entsprechenden Veranlagungsjahr als Werbungskosten geltend machen.
- Damit das Finanzamt die Kosten anerkennt, sollten Sie Fotos, Gutachten oder Reparaturrechnungen beifügen. Je umfassender, desto besser.
- Hilfreich sind schriftliche Zeugenaussagen, der Unfallbericht oder eine Arbeitgeber-Bescheinigung über die Verspätung.
- Hilfsweise können Sie auch die eidesstattliche Versicherung nach § 95 AO abgeben.

Unfallkosten sind mehr als die Reparatur-Kosten

- Sie können sowohl die direkten Reparatur-Kosten als auch die indirekten Unfallkosten beim Finanzamt einreichen.
- Indirekte Kosten entstehen beispielsweise für den Abschleppdienst, für ein Ersatzfahrzeug oder notwendige Darlehenskosten.
- Sie können selbst Kosten für beschädigte Kleidung oder Gepäck geltend machen.
- Sämtliche Kosten müssen belegt werden. Etwaige Versicherungsleistungen, z.B. aus einer Kaskoversicherung, vermindern den abzugsfähigen Betrag.
- Dasselbe gilt für den Restwert oder Verkaufserlöse bei Totalschaden.

Achtung: Die Steuerregelungen können sich unter Umständen kurzzeitig ändern. Um ganz sicher zu gehen, sollten Sie einen Steuerberater hinzuziehen.

Tel.: 0800 80 70 60 0, E-Mail: info@tuev-nord.de



Wertminderung durch Unfallschaden

Den Makel "Unfallfahrzeug" können auch die besten Kfz-Werkstätten nicht ausbeulen. Ein Unfallfahrzeug wird nie den gleichen Preis erzielen wie ein unfallfreies Modell. Der Jurist spricht in diesem Fall vom "merkantilen Minderwert", der sich nicht an verbeultem Blech oder an defekter Technik, sondern allein am Markt orientiert. Leider lässt sich dieser Schaden nicht von der Steuer absetzen.

Trostpflaster bei Haftpflichtschäden

Auch dieser Minderwert wird unter Umständen von der Versicherung ausgeglichen.

- Der Wagen sollte nicht älter als acht Jahre und weniger als 200.000 km gelaufen sein. Eine Ausnahme sind Oldtimer.
- Der Schaden muß so groß sein, dass das Auto trotz fachgerecht ausgeführter Reparatur als "Unfall-Fahrzeug" gilt.
- Marktlage, Fahrzeugalter und Gesamtzustand spielen eine Rolle und sind bei keinem Fahrzeug gleich.

Die Höhe der Wertminderung können Sie beispielsweise mit einem TÜV NORD Gutachten belegen. Weitere Infos im Internet www.tuev-nord.de/unfall

Weitere Informationen rund um das Thema Schadenwert-Gutachten finden Sie im Internet unter www.tuev-nord.de/unfall oder rufen Sie unser kostenloses Schaden-Service-Telefon an: 0800 80 69 600 - Ihr direkter Draht zu unseren TÜV NORD Schadengutachtern.

Tel.: 0800 80 70 60 0, E-Mail: info@tuev-nord.de